

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. April 1955

261/A.B.

zu 115/J

Anfragebeantwortung

Auf die an die Bundesregierung gerichtete Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die Gewährung von a.o. Versorgungsgenüssen an die nicht unter das Bonner Abkommen fallenden Volksdeutschen, teilt Bundeskanzler Ing. Raab folgendes mit:

Der Ministerrat hat am 24. Dezember 1952 nach dem Vortrag des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die bisherigen Ergebnisse der zwischen einer österreichischen und einer deutschen Regierungsdelegation über die Versorgung bestimmter Personengruppen des öffentlichen Dienstes in Bonn geführten Verhandlungen beschlossen:

- a) die Verhandlungen mit der deutschen Delegation im bisherigen Sinne weiterzuführen und zum Abschluss zu bringen,
- b) die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Massnahmen zu treffen,
- c) für die budgetmässige Bedeckung der nach dem Abkommen erforderlichen Ausgaben Vorsorge zu treffen,
- d) die budgetmässige Bedeckung der für die Versorgung der nicht vom Abkommen erfassten Volksdeutschen erforderlichen Mittel in dem angegebenen Ausmass sicherzustellen.

Das Abkommen wurde dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Kenntnis gebracht und von diesem in der Sitzung vom 15. April 1953 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Für die Erwirkung ausserordentlicher Versorgungsgenüsse für die vom Bonner Regierungsabkommen vom 27. April 1953 nicht erfassten heimatvertriebenen Volksdeutschen des öffentlichen Dienstes (2. Gruppe) haben in Übereinstimmung mit dem Beirat für Flüchtlingsfragen die nachstehenden Richtlinien zu gelten:

- 1) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Soweit Versorgungswerber die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, werden sie in den Kreis der zu versorgenden Personen einbezogen werden, sobald sie die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft bildet für die Volksdeutschen keine Schwierigkeit mehr. Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, genügt für diesen Erwerb die Abgabe einer einfachen Erklärung.

2) Vorliegen eines öffentlichen Dienstes im Herkunftsland, der nach österreichischen beamtenrechtlichen Grundsätzen einen Versorgungsanspruch (Versorgungsanwartschaft) einräumt.

Ursprünglich wurde das Vorliegen eines dem öffentlichen Dienst im Herkunftsland vorhergegangenen Österreichischen (österreichisch-ungarischen) öffentlichen Dienstverhältnisses verlangt. Heute können auch alle jene Volksdeutschen der Gruppe II zum Zuge kommen, die erst nach dem November 1918 in ihrem Heimatstaat erstmalig in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

3) Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich (Stichtag 1. Dezember 1952).

4) Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum (Volksdeutscher) ist durch Vorlage einer Bescheinigung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, die zum Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehören, von dieser darüber zu erbringen, dass der Versorgungswerber ausländerpolizeilich als Volksdeutscher erfasst war. Kann eine derartige Bescheinigung nicht erbracht werden, weil eine polizeiliche Erfassung als Volksdeutscher nicht erfolgt war, so kann die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum auch durch eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Landesumsiedlungsstelle nachgewiesen werden.

Soweit bereits eingebrachte Anträge auf Gewährung eines Versorgungsgenusses den Nachweis des Zutreffens der vorstehenden Voraussetzungen nicht enthalten, haben die Versorgungswerber für die entsprechende Ergänzung ihrer Anträge selbst Sorge zu tragen.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die von der Anfrage aufgezeigten Bedenken gegen die Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen nicht mehr bestehen. Auf diese Tatsache wurde vom Bundesminister für Finanzen auch bereits in der Budgetdebatte hingewiesen.

Zu der Anregung, hinsichtlich des in Frage stehenden Versorgungsproblems Massnahmen für eine gesetzliche Regelung zu treffen, muss bemerkt werden, dass eine gesetzliche Regelung gewissermassen gegen die aus dem Bonner Regierungsabkommen hervorleuchtende Absicht verstossen hätte, dass weder gegen die Republik Österreich noch gegen die Bundesrepublik Deutschland Rechtsforderungen abgeleitet werden können und die Versorgung lediglich aus Billigkeitsgründen erfolgt. Dieser Absicht entspricht aber der schon bei den Verhandlungen in Bonn gewählte Weg der Erwirkung von ausserordentlichen, nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Versorgungsgenüssen in weit höherem Ausmaße als die befürwortete Regelung im Gesetzeswege. Im übrigen könnte eine solche Regelung schon im Hinblick darauf nicht mehr ins Auge gefasst werden, dass zurzeit der grösste Teil (bisher ca. 6000 Personen) der unter das Bonner Abkommen fallenden Versorgungswerber im Genusse laufender ausserordentlicher Versorgungsgenüsse steht, die vom Herrn Bundespräsidenten bewilligt worden sind.

Schliesslich ist die Gewährung von ausserordentlichen Versorgungsgenüssen an den in Rede stehenden Personenkreis durch das im § 25 des Übergangsgesetzes zitierte Gesetz, StGBL.Nr. 94/1920, hinreichend gedeckt.

-.-.-.-